

So geht's...

e-Commerce in Brasilien

2. Auflage

BHERING
ADVOGADOS

Herausgeber:



The German Chamber Network 



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha



Stand Mai 2017

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **BHERING ADVOGADOS** für die Zusammenarbeit und die
Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



INHALTSVERZEICHNIS

1.	DAS INTERNET: ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND REGLEMENTIERUNG	2
2.	GEISTIGES EIGENTUM IM INTERNET	7
3.	VERLETZUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE	15
4.	VERBRAUCHERSCHUTZRECHT IM INTERNET	21
5.	BESTEuerung IM E-COMMERCE	32
6.	DIE BEWEISKRAFT ELEKTRONISCHER DOKUMENTE	38
7.	KANZLEIVORSTELLUNG	42

1. DAS INTERNET: ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND REGLEMENTIERUNG

1.1 DIE REGLEMENTIERUNG DES INTERNETS IN BRASILIEN

1.1.1 Geschichtlicher Überblick

Als das Internet in Brasilien zunächst Fuß fasste, war dessen Nutzung nur Mitgliedern von Universitäten und Forschungsinstituten sowie auch von öffentlichen Einrichtungen und einigen Einrichtungen privaten Rechts vorbehalten. Erst ab 1995 wurde ein breiterer Zugriff auf das Internet angeboten.

Ein Meilenstein in der Entwicklung des Internets in Brasilien war 1990 die Einrichtung der Rede Nacional de Pesquisa (RNP, zu Deutsch etwa „Nationales Forschungsnetzwerk“). Dieses Projekt hatte als ursprüngliche Zielsetzung, eine bundesweite Infrastruktur für Internetdienstleistungen herzustellen, hauptsächlich zu Bildungszwecken. Aufgrund technischer Schwierigkeiten mit der Rohversion des RNP sind nach und nach weitere Verbindungen zwischen den brasilianischen Bundesstaaten eingerichtet worden, um einzelne Forschungszentren im Land miteinander besser zu verbinden. Diese Infrastruktur von Verbindungen ist als das „Backbone“ des RNP bekannt geworden und spielte eine bedeutende Rolle in der Verbreitung des Netzes auf den Privatsektor. Sie begann im Jahre 1995, als das erste bundesweite „Backbone“ für gemischte Nutzung (also sowohl für akademische als auch für gewerbliche Zwecke) eingerichtet wurde. Ausgegangen wurde dafür vom reinen akademischen Backbone, und bei dieser Öffnung haben sich elf Unternehmen mit dem experimentellen „WWW“-Server der brasilianischen Telekommunikationsgesellschaft Embratel verbunden.

Auch im Jahre 1995 ist das Comitê Gestor Internet no Brasil (CGI, zu Deutsch „Verwaltungskomitee für das Internet in Brasilien“) ins Leben gerufen worden. Ziel dieses Komitees war ursprünglich die Einbeziehung der Gesellschaft in der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Einrichtung, Verwaltung und Nutzung des Internets im Lande. Aufgaben des CGI waren zunächst, die Entwicklung von Internet-Dienstleistungen in Brasilien zu fördern, technische Stan-

dards und Verfahren für das Betreiben des Internets in Brasilien vorzuschlagen und die Zuweisung von Internetadressen sowie die Registrierung von Domainnamen in Brasilien durchzuführen. Weiterhin war es verantwortlich für die Verbindung der Backbones und die Sammlung, Organisation und Verbreitung von Informationen rund um die Internetdienstleistungen.

Von da an stieg die Nutzung des Internets in Brasilien rasant an. 1996 entstanden die ersten Internetprovider und die Anzahl von Nutzern vermehrte sich rasch. In den Folgejahren wurde aufgrund der wachsenden Anzahl an Zugriffen eine ausgebautere Infrastruktur notwendig, weshalb die brasilianische Regierung in neue Technologien investierte. Allerdings wurde wegen des Mangels an bestehender Infrastruktur zunächst entschieden, lokale Netzwerke mit Hochgeschwindigkeit zu schaffen, indem man die ausgebauteren Strukturen einiger Großstädte nutzte. Erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist in Brasilien das bekannte „Backbone RNP2“ eingerichtet worden, dessen Zielsetzung es ist, das gesamte Land mit einer hochwertigen Technologie zu vernetzen.

1.1.2 Die Reglementierung in Brasilien: Das CGI (*Comitê Gestor da Internet*)

Das CGI ist in Brasilien mit der Absicht gegründet worden, alle Initiativen hinsichtlich der Internetangebote in Brasilien zu reglementieren und zu integrieren, und zwar mittels Förderung der technischen Qualität sowie Verbesserung und Verbreitung der angebotenen Internetdienstleistungen. Das CGI besteht aus Mitgliedern der brasilianischen Bundesregierung, Vertretern der Wirtschaft sowie des dritten Sektors und der wissenschaftlichen Gemeinschaft und beinhaltet ein bahnbrechendes Geschäftsmodell im Bereich der Internet Governance, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der Gesellschaft in der Entscheidungsfindung betreffend der Einrichtung, Verwaltung und Nutzung des Internets.

Das CGI beinhaltet mehrere Arbeitsgruppen und leitet zahlreiche Projekte in wichtigen Bereichen des Betriebs und der Entwicklung des Internets in Brasilien. Um seine Aufgaben durchzuführen, hat das CGI eine gemeinnützige Organisation eingerichtet, genannt NIC.BR (Núcleo de Informação e Coordenação do Ponto BR), welche sowohl

die verwaltungstechnischen als auch die operativen Geschäfte für die Registrierung in Brasilien vornimmt. Weitere Organe des CGI, die zu erwähnen wären, sind: Registro.br, CERT.br, CETIC.br und CEPTR0.br.

Seit 1995 führt das „Registro.br“ einige Aufgaben des CGI durch, darunter die Registrierung von Domainnamen sowie auch die Verwaltung und Veröffentlichung von brasilianischen länderspezifischen Domainnamen mit der Endung <.br>. Dieses Organ ist außerdem für die Verteilung und Verwaltung von Internetadressen zuständig.

Das CERT.br (Centro de Estudos, Resposta e Tratamento de Incidentes de Segurança no Brasil) versteht sich als Zentrum für Nachforschung, Beantwortung und Behandlung von Sicherheitsstörfällen in Brasilien. Es wurde im Jahr 1997 aufgrund der steigenden Sorgen des CGI mit der Sicherheit im Internet gegründet. Seine Aufgabe ist es, sich um Zwischenfälle auf diesem Gebiet zu kümmern sowie Nutzern und Netzwerkadministratoren Unterstützung anzubieten. Zu dessen Aufgabengebieten zählen weiterhin die Fertigung von Dokumenten über Netzwerksicherheit, die Verwaltung von Statistiken über Spam in Brasilien und die Entwicklung von Warnungsmechanismen gegen Netzwerke, die auf offenbar bösartige Handlungen ausgerichtet sind.

Das CETIC.br (Centro de Estudos sobre as Tecnologias de Informação e da Comunicação) ist verantwortlich für die Erstellung von Statistiken über die Verfügbarkeit und allgemeine Nutzung des Internets in Brasilien, mit regelmäßiger Herausgabe von Informationen über die Ausbreitung des Netzes in Brasilien. Diese Daten sind insofern notwendig, als dass dadurch die Auswirkungen des Internets auf die Gesellschaft und Wirtschaft des Landes beobachtet und mit anderen Ländern verglichen werden können.

Das CEPTR0.br (Centro de Estudos e Pesquisas em Tecnologia de Redes e Operações) ist das Organ, welches für die Durchführung der vom CGI zugelassenen Projekte zuständig ist. Sein Aufgabengebiet ist die Entwicklung von Studien in Bezug auf die Verbesserung der Qualität und des Standes der Technik hinsichtlich der Nutzung des Internets sowie auch die Erforschung von Netzwerktechnologien, welche die Verbreitung des Internets im Lande ermöglichen.



1.1.3 Der regulatorische Rahmen des Internets in Brasilien (*Marco Civil da Internet*)

Das Internet ist noch eine recht junge Erscheinung in Brasilien und beinhaltet deshalb noch keine spezifische Gesetzgebung, welche die Rechte und Pflichten seiner Nutzer reglementierte. Um diese Lücke zu schließen, wurde dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher das Ergebnis der Bemühungen der verschiedenen betroffenen Sektoren darstellt. Dieser Entwurf Nr. 2126/2011 wurde schließlich am 23. April 2014 als Gesetz 12.965/2014, dem sogenannten „Marco Civil da Internet“, verabschiedet.

Seit langem wurde in Brasilien über die Schaffung eines regulatorischen Rahmens diskutiert, welcher die Nutzungsbedingungen des Internets in Bezug auf Rechte und Pflichten von Nutzern, Dienstleistern und Internet Providern umfasst sowie auch die Rolle der öffentlichen Hand hinsichtlich des Internets definiert. Dementsprechend ist seitens des brasilianischen Ministeriums der Justiz und der juristischen Fakultät der Fundação Getúlio Vargas in Rio de Janeiro im Oktober 2009 ein gemeinsames Projekt ins Leben gerufen worden, um über diese Themen zu debattieren.

Die Idee des „zivilrechtlichen Rahmens“ für das Internet hatte ihren Ursprung in einem 2007 veröffentlichten Artikel von Prof. Ronaldo Lemos. Unter Inanspruchnahme der dort präsentierten Änderungsvorschläge ist im Jahre 2010 die erste Rohfassung des Gesetzesentwurfs erschienen, welche erneut zur Debatte gestellt worden ist, diesmal unter anderem in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Mit Abschluss dieser Etappe wurde schließlich am 24. August 2011 der Gesetzesentwurf, welcher alle debattierten Ideen zusammengetragen hat, der brasilianischen Abgeordnetenkammer und nachfolgend dem Senat übermittelt. Nach den parlamentarischen Debatten wurde das Gesetz 12.965/2014 erlassen, welches heute die Rechte und Pflichten im Bereich des Internets regelt.

In diesem Gesetz sind mehrere Stellen von Interesse, darunter die Gewähr von Rechten und Garantien an den Benutzer, wie das Recht auf die Erhaltung der Intimsphäre und des Privatlebens; das Recht auf Geheimhaltung der Kommunikation durch das Internet, außer bei Vorliegen einer Gerichtsentscheidung; die Gewährleistung der

Qualität der Verbindung, die in Auftrag genommen worden ist; die Gewährleistung des Zugriffs auf klare, komplette und ständige Informationen über Dienstleistungsverträge sowie über die Sammlung, Benutzung, Behandlung und den Schutz personenbezogener Daten.

Das „Marco Civil da Internet“ fordert auch Neutralität bei der Behandlung des Inhalts, das heißt, der Verantwortliche für die Übertragung, den Austausch oder die Weiterleitung hat jedes einzelne Datenpaket gleich zu behandeln, unabhängig von dessen Inhalt, Herkunft und Bestimmungsort, Benutzerplattform oder Software. Es wird zudem festgelegt, dass bei einer Offenbarung des Datenverkehrs, beispielsweise, wenn Notdiensten Priorität eingeräumt wird, der Benutzer im Voraus davon in deutlicher Form in Kenntnis gesetzt wird.

Das Recht auf Datenschutz hat ebenfalls einen besonderen Stellenwert in diesem Gesetz. Das „Marco Civil da Internet“ bestimmt, dass die Verbindungsprotokolle (Datum und Zeit von Beginn und Ende der Verbindung, Dauer und IP-Adresse), sowie auch der Zugriff auf Internetplattformen wie Facebook oder Gmail, Standards zur Erhaltung der Privatsphäre, des Privatlebens, der Ehre und des Rechts am eigenen Bild der unmittelbar oder mittelbar einbezogenen Personen einzuhalten haben. Die Offenlegung dieser Protokolle durch den Provider, der diese Daten verwaltet, darf nur mittels Gerichtsbeschluss erzwungen werden. Weiterhin dürfen Service-Provider die Zugriffsdaten ihrer Benutzer an einem sicheren Ort und unter Datenschutz maximal ein Jahr lang speichern. Lediglich eine Verordnung des Gerichts oder der Polizei darf diese Zeitspanne verlängern. Im Falle von Internetanwendungen und sog. „Content Providern“ ist diese Aufbewahrung obligatorisch für einen Zeitraum von 6 Monaten, außer im Falle eines Gerichtsbeschlusses, wodurch dann die Aufbewahrung während des in dem Gerichtsbeschluss bestimmten Zeitraumes verpflichtend ist, sofern es sich um Protokolle handelt, die sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

Ein weiteres Thema ist die Haftungsfrage des Providers für die Handlungen Dritter. Das Gesetz 12.965/2014 deutet darauf hin, dass Anschlussprovider nicht für den Schaden, der von Drittpersonen verursacht worden ist, zu haften haben. Im Falle von Internetanwendungen haftet der Provider nur dann, wenn er nach Gerichtsbeschluss nicht unverzüglich handelt, wobei er klar und deutlich



von dem anstößigen Inhalt in Kenntnis zu setzen ist. Ein wichtiger Ausnahmefall ist in Paragraph 2 des Artikel 19 festgehalten, wonach im Falle von Urheberrechtsverletzungen oder Ähnlichem dieser Haftungsausschluss von spezifischen gesetzlichen Bestimmungen abhängt. Diese Ausnahmeregelung hat starke Debatten verursacht; von der einen Seite kamen Aussagen, dass diese Ausnahme die Förderung der Zensur betreiben würde, von der anderen wiederum, dass sie die Entfernung von raubkopierten Inhalten aus dem Internet erleichtern würde.

Schließlich oblag es der Exekutive, mehr Klarheit über einige Aspekte des „Marco Civil da Internet“ zu schaffen. Mit dem Dekret 8.771/2016 wurde die Definition von „persönlichen Daten“ und „Datenverarbeitung“ eingeführt, welche wesentlich für das Verständnis des Systems des Schutzes persönlicher Daten sind. Im Einklang mit dem genannten Dekret sind persönliche Daten definiert als solche, die mit einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zusammenhängen, einschließlich Kennnummern, Standortdaten oder elektronische Kennungen, sofern diese mit einer Person in Verbindung zu bringen sind. Andererseits definiert das Dekret „Datenverarbeitung“ als jeden Vorgang, der mit persönlichen Daten durchgeführt wird, wie das Zusammentragen, die Erzeugung, der Empfang, die Zuordnung, die Verwendung, der Zugriff, die Wiedergabe, die Übermittlung, die Verteilung, die Verarbeitung, die Archivierung, die Speicherung, die Löschung, die Auswertung oder die Kontrolle der Information, die Veränderung, die Kommunikation, die Übertragung, die Ausstrahlung oder die Gewinnung der Daten.

2. GEISTIGES EIGENTUM IM INTERNET

2.1 EINFÜHRENDE WORTE ZUM GEISTIGEN EIGENTUM

Gemäß des Wortlauts der WIPO Konvention vom 14.07.1967 versteht man unter geistigem Eigentum „[...] die Zusammensetzung der Rechte über literarische, künstlerische und wissenschaftliche Werke, Aufführungen der darstellenden Künstler, Tonträger und Rundfunksendungen, Erfindungen in allen Ebenen menschlichen Handelns, wissenschaftliche Entdeckungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Industrie-, Handels und Dienstleistungsmarken,

sowie auch Firmen und andere handelsübliche Geschäftsbezeichnungen, den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb und alle anderen Rechte, die dem intellektuellen Handeln in der Industrie, Wissenschaft, Literatur und Kunst zugehörig sind.“

In Brasilien ist der Schutz der Immaterialgüter mannigfaltig gegeben. Das heißt, jedes einzelne Teilgebiet des geistigen Eigentums ist Gegenstand eigener Gesetze, welche wiederum jeweils diese Teilgebiete recht umfassend reglementieren. Als Beispiel hierfür folgt eine Auflistung der wichtigsten Gesetze, die für das Thema relevant sind:

- Das Gesetz des Gewerblichen Eigentums (Lei da Propriedade Industrial – LPI, Gesetz Nr. 9.279, vom 14.05.1996) regelt die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Erteilung von Patenten über Erfindungen und Gebrauchsmuster, Eintragung von Geschmacksmustern, von Marken und von geographischen Bezeichnungen, und regelt zudem allgemeine Grundsätze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
- Das Cultivar-Gesetz (Gesetz Nr. 9.456, vom 25.04.1997) regelt die Erteilung und Erhaltung gewerblicher Schutzrechte über Kulturvarietäten jeder Sorte einer bekannten Pflanze;
- Das Urheberrechtsgesetz (Lei de Direitos Autorais – LDA, Gesetz Nr. 9.610, vom 19.02.1998) regelt die Erteilung und Erhaltung der Urheberrechte sowie der verwandten Schutzrechte;
- Das Computerprogrammgesetz (Gesetz Nr. 9.609, vom 19.02.1998) regelt die Erteilung gewerblicher Schutzrechte über Computerprogramme und deren Vermarktung in Brasilien.

Abgesehen von den oben erwähnten Gesetzen ist Brasilien entweder Mitunterzeichner oder durch späteren Beitritt Vertragsstaat der wichtigsten internationalen Abkommen, welche weltweit das geistige Eigentum reglementieren, insbesondere der folgenden Abkommen:

- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1883);
- Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (1886);



- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum – TRIPs (1994).

Die zwei großen Ausnahmefälle bilden die Madrider Markenabkommen (1891) und das ihm zugehörige Madrider Protokoll (1989), bei welchen Brasilien (noch) nicht als Vertragsstaat zählt. In den letzten Jahren ist allerdings eine verstärkte Diskussion über dieses Thema bemerkbar, zumal die brasilianische Bundesregierung und insbesondere das Brasilianische Patent- und Markenamt (INPI) steigendes Interesse an einem zukünftigen Beitritt gezeigt haben, ohne dabei allerdings eine Frist oder einen absehbaren Zeitpunkt festzustellen. Das jüngere und nicht weniger kontroverse ACTA-Abkommen ist von Brasilien ebenfalls nicht ratifiziert worden.

2.2 DER GEWERBLICHE RECHTSSCHUTZ UND DIE BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS

Gemäß Artikel 2 LPI, welcher in perfekter Übereinstimmung mit Artikel 5, XXIX der brasilianischen Verfassung steht, hat der Schutz der Rechte über das gewerbliche Eigentum in Brasilien das soziale Interesse und die technologische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu berücksichtigen und ergibt sich durch Erteilung von Patenten zu Erfindungen, von Gebrauchsmustern, Eintragungen von Geschmacksmustern, von Marken und von geographischen Bezeichnungen sowie durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in aller Form.

Wie bereits oben erwähnt ist der Immaterialgüterschutz breit gefächert und durch eigene Gesetze geregelt, welche größtenteils die minimalen Standards der internationalen Übereinkommen, welche Brasilien unterzeichnet hat, wiedergeben oder sogar überschreiten.

Die Sanktionen im Falle der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten sowie auch im Falle des unlauteren Wettbewerbs sind hauptsächlich strafrechtlicher Natur. In diesem Sinne liefert das LPI eine Vielzahl nebenstrafrechtlicher Normen, welche recht akribisch die Straftatbestände für solche Verletzungen festlegen und auch die Voraussetzungen für die entsprechende Strafbemessung bestimmen.

Trotz der umfangreichen und detailreichen Auflistung strafrechtlicher Normen bestimmt das LPI, dass, unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung, für den Verletzten ebenfalls der Weg für alle zivilrechtlichen Klagen gemäß den Regelungen der brasilianischen Zivilprozessordnung offensteht. Im Falle zivilrechtlicher Haftung bei Verletzung der gewerblichen Schutzrechte erfüllt das LPI, sowie auch die brasilianische Gesetzgebung allgemein, die Mindeststandards, welche durch das TRIPs-Abkommen geboten sind. Mit einigen Abweichungen ist sogar das Maß des Schutzzumfangs ähnlich wie in Europa nach Inkrafttreten der Enforcement-Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG) erreicht worden.

Abgesehen von den Maßnahmen zivilrechtlicher Natur, wie Unterlassungs- und Schadenersatzklagen, hat das LPI in Artikel 209 noch festgelegt, dass der Verletzte Ansprüche auf Entschädigung aufgrund Verletzungen gewerblicher Schutzrechte sowie auch aufgrund von nicht im Gesetz vorhergesehenen Handlungen unlauteren Wettbewerbs geltend machen kann. Als solche Handlungen zählen diejenigen, die dazu tendieren, den Ruf oder die Geschäfte anderer zu schädigen bzw. eine Verwechslungsgefahr zwischen Unternehmern, Industrien und Dienstleistern oder zwischen angebotenen Waren und Dienstleistungen hervorzurufen.

2.3 URHEBERRECHTE UND DIE SOG. NEW TECHNOLOGIES

So wie der gewerbliche Rechtsschutz ist auch der Schutz des Urheberrechts in der brasilianischen Verfassung gewährleistet, und zwar im Abschnitt betreffend die Grundrechte (Art. 5, XXVII und XXVIII). Außerdem ist dieser Schutz ebenfalls in einem eigenen Gesetz festgelegt (Gesetz Nr. 9.610, vom 19.02.1998). International ist der Schutz auch in mehreren Abkommen vorgesehen, unter anderem in der Berner Übereinkunft, zu welcher Brasilien seit 1922 Vertragsstaat ist.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte musste sich das Urheberrecht großen Herausforderungen stellen, insbesondere aufgrund der Globalisierung der Weltwirtschaft und der ständigen Entwicklung und Verbreitung neuer Informationstechnologien. Bekanntlich ermöglichen sowohl das Internet als auch die ständige Verbesse-



rung technologischer Mittel nicht nur den Zugriff auf literarische, künstlerische und wissenschaftliche Werke, sondern auch deren Vervielfältigung und Veröffentlichung in einer schnellen und uneingeschränkten Weise. Außerdem hat die Verbreitung von Computerprogrammen und digitaler Software, die spezifisch zur Aufnahme und Bearbeitung von Ton und Bild hergestellt sind, eine beispiellose Welle der Verletzung von Urheberrechten hervorgerufen, zumal diese Bearbeitungen meistens ohne Einwilligung des Urhebers geschehen. Abgesehen davon stellt der Fortschritt im IT-Bereich, insbesondere hinsichtlich der Speicherung von Daten in digitalen Medien, wie das moderne Phänomen des „Cloud Computing“, immer stärkere Herausforderungen zur Reglementierung des Urheberrechts weltweit und in Brasilien dar.

Wie bei den Sanktionen im Falle der Verletzung gewerblicher Schutzrechte wird die Verletzung von Urheberrechten ebenfalls mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet. Anders als das LPI beinhaltet das brasilianische Urheberrechtsgesetz (LDA) keine strafrechtlichen Normen hinsichtlich solcher Verletzungen. Diese werden direkt im brasilianischen Strafgesetzbuch (Código Penal) in Artikel 184 ff. erwähnt. Andererseits setzt sich das LDA akribisch mit den zivilrechtlichen Sanktionen auseinander, welche in Einklang mit den gebührenden internationalen Abkommen stehen, insbesondere mit dem TRIPs-Abkommen.

Trotz des breit gefächerten gesetzlichen Schutzes erfolgt im Bereich des Urheberrechts eine große juristische sowie politische Diskussion, insbesondere aufgrund eines Gesetzentwurfes, welcher gegenwärtig im brasilianischen Parlament debattiert wird. Dieser Gesetzentwurf beabsichtigt die Modernisierung und Anpassung des LDA an die gegenwärtigen Herausforderungen der Globalisierung und der fortgeschrittenen Informationstechnologien.

2.4 DOMAINNAMEN

Die gesetzliche Reglementierung der Domainnamen in Brasilien geht auf den Anfang der 1990er Jahre zurück. Mit der Verbindung Brasiliens an das Internet im Jahre 1991 haben das Ministerium für Kommunikation und das Ministerium für Wissenschaft, Technologie

und Innovation 1995 das „Comitê Gestor da Internet no Brasil“ (CGI.br) gegründet, eine Einrichtung, die vorerst unter Obhut der FAPESP (Fundação de Amparo à Pesquisa do Estado de São Paulo) stand.

Seit 1995 ist der „Registro.br“ das Organ zur Ausführung einiger Aufgaben des CGI.br, zu deren Tätigkeiten die Registrierung von Domainnamen und die Verwaltung und Veröffentlichung des Domain-Name-Systems für die Domain „.br“ sowie auch die Verteilung und Verwaltung von Adressen im Internet gehören. Gemäß der internen Statistik dieses Organs existierten im September 2012 über drei Millionen registrierte Domainnamen in Brasilien. Eine Liste mit allen Domainkategorien (Top-Level-Domains oder TLDs) ist unter <http://registro.br/dominio/dpn.html> abrufbar. Im Jahre 2005 hat das CGI.br sein eigenes geschäftsführendes Organ (NIC.BR) gebildet, eine gemeinnützige Organisation, welche gegenwärtig sowohl verwaltungstechnische wie operative Geschäfte der Registrierung von Domainnamen übernimmt.

Der rasante Zuwachs an Anträgen auf Registrierung von Domainnamen, abgesehen von der generellen großen Herausforderung für das Registro.br, hat auch neue Fälle des Rechtsmissbrauchs und der Verletzung der Rechte Dritter in Gang gesetzt. Bereits seit einigen Jahren hat sich sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung mit mehreren polemischen Themen betreffend Domainnamen auseinandergesetzt. Die Debatten gehen von Fällen des Domaingrabblings (Massenregistrierung von Domainnamen mit alltäglichen oder geläufigen Begriffen) oder des Cybersquattings (Registrierung von Domainnamen mit bekannten Markenzeichen, die von Dritten beantragt werden, um sie dann den eigentlichen Inhabern zu veräußern) bis hin zu Fällen, die Konflikte mit anderen Zeichen hervorgerufen, wie z.B. mit Marken- oder Firmennamen. Die Ergebnisse solcher Debatten deuten auf einen effektiven Schutz der Immaterialgüter sowie auch auf die Rücksichtnahme auf den Verbraucherschutz hin.

Gegenwärtig hat die Eintragung eines Domainnamens denselben Schutz wie die restlichen Immaterialgüter inne. Im Gesetzesentwurf zum neuen brasilianischen Handelsgesetzbuch, welcher momentan im brasilianischen Parlament debattiert wird, wird der unternehmerische Domainname als ein Bestandteil des Unternehmens angesehen.



2.5 MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG VON PRODUKT- UND MARKENPIRATERIE

Neben den zur Zeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzentwürfen zur Änderung und Ergänzung sämtlicher Gesetze auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ist insbesondere auf die folgenden Initiativen hinsichtlich der rechtspolitischen Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie hinzuweisen, die auf den Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Piraterieausschuss) aus dem Jahre 2004 zurückgehen und seither mit relativ großem Erfolg fortgeführt werden¹:

I - Der von der Bundesregierung durch die Verordnung Nr. 5.224 vom 15. Oktober 2004 geschaffene „Nationale Rat zur Bekämpfung der Piraterie und von Delikten gegen das Geistige Eigentum“ (*Conselho Nacional de Combate à Pirataria e Delitos contra a Propriedade Intelectual*, im Folgenden „CNCP“). Der CNCP ist ein dem Justizministerium eingegliedertes kollektives Beratungsorgan, das unter anderem das Ziel verfolgt, die Richtlinien für den nationalen Plan zur Bekämpfung der Piraterie, der damit einhergehenden Steuerhinterziehung und der Verletzung von Immaterialgüterrechten auszuarbeiten sowie sämtliche rechtspolitische Maßnahmen einzuleiten.

II - Die Schaffung von spezialisierten Polizeikommissariaten bzw. Bundes- und Amtsgerichten, die nahezu ausschließlich für Immaterialgüterrechtsverletzungen zuständig sind. So wurde als Ergebnis des vom CNCP ausgearbeiteten und seitdem in die Praxis umgesetzten *Nationalen Plans zur Bekämpfung der Piraterie* sowohl eine Abteilung der Bundespolizei als auch eine solche der Bundesverkehrspolizei zur Bekämpfung von Schmuggel, Unterschlagung und Piraterie geschaffen, wozu sich noch andere Polizeikommissariate auf bundesstaatlicher Ebene hinzugesellen, die ebenfalls auf diese Art von Delikten spezialisiert sind. Des Weiteren wurden unter anderem in den großen Metropolen wie

¹ Vgl. eingehend dazu Baiocchi, *GRUR Int.* 2005, 876, 881 ff.; ders., *Der Schutz bekannter Marken unter besonderer Berücksichtigung der zivilrechtlichen Sanktionen*, Köln: Heymanns, 2012, S. 466 ff.

Rio de Janeiro und São Paulo Bundes- und Amtsgerichte eingerichtet, die sich speziell mit Fragen des geistigen Eigentums befassen. Eine solche Spezialisierung des Polizei- und Gerichtswesens soll zu effizienteren Polizeieinsätzen und zu einer verbesserten Qualität der Gerichtsentscheidungen beitragen.

Darüber hinaus wurden vor allem seit der Einsetzung des CNCP im Jahr 2004 auch andere dauerhafte Maßnahmen und Initiativen zur Pirateriebekämpfung und zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte in die Wege geleitet. Hierzu zählen beispielsweise die seitens der Regierung und der Interessenverbände ergriffenen Maßnahmen zur Unterbindung der Piraterie in den großen Städten, die Polizeieinsätze zur Bekämpfung der auf den offenen Märkten oder im Straßenhandel betriebenen Piraterie, die Aufklärungs- und Schulungskampagnen zum Thema Piraterie und schließlich auch – wie bereits erwähnt – die Gesetzesänderungen und das Einbringen neuer Gesetzesvorschläge. Eine engere Kooperation mit den Nachbarstaaten des Mercosul (vor allem an der Dreistaatengrenze zwischen Argentinien, Brasilien und Paraguay) ist als Teil der Zielsetzungen des „Nationalen Plans“ der brasilianischen Regierung ebenfalls bereits im vollen Gang.

Die Verbesserung des Polizei- und Gerichtswesens sowie des allgemeinen Prozessrechts in Bezug auf Immaterialgüterrechte könnte in Zukunft erneut in den Blickpunkt geraten, sofern weitere internationale Abkommen mit konkreten Vorschlägen darauf abzielen sollten, dass im internationalen Vergleich ein gewisses Mindestniveau gewährleistet wird. Denn ein solches wurde bislang weder durch das TRIPs-Abkommen noch durch das (neue) ACTA-Abkommen festgelegt.



3. VERLETZUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE

3.1 DER SCHUTZ DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE AUS BRASILIANISCHER PERSPEKTIVE

Die Persönlichkeitsrechte umfassen den Schutz der körperlichen, psychischen und geistigen Merkmale einer Person. Sie werden als absolute Privatrechte angesehen und sind zudem nicht übertragbar und nicht verzichtbar. Trägern dieser Persönlichkeitsrechte steht im Falle ihrer Verletzung stets gebührender Anspruch auf Schadenersatz zu.

Das brasilianische Rechtssystem bietet in diesem Sinne dem Persönlichkeitsrecht ein breites Schutzspektrum. Entsprechende Schutznormen finden sich sowohl in der brasilianischen Verfassung (Constituição Federal) als auch im Zivilgesetzbuch (Código Civil) und im Strafgesetzbuch (Código Penal).

Das Recht am eigenen Bild (direito à imagem) hat den Status eines Grundrechts inne, welches durch die brasilianische Verfassung gewährleistet ist. Die Nutzung dieses Rechts darf an Dritte zwar abgetreten werden, allerdings muss diese Abtretung ausdrücklich sein und darf keine Möglichkeit zur extensiven Auslegung der Vertragsklauseln beinhalten, welche diese Nutzung auf nicht vorhergesehene Situationen erlauben würde. Missbrauch oder Zweckentfremdung einer stattgegebenen Nutzung stellen eine zivilrechtlich sanktionierbare Verletzung dar.

Ebenfalls im zivilrechtlichen Lager geschützt sind die sog. Rechte auf die Identität (direito à identidade), welche die charakteristischen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person umfassen. Diese sind in mehreren Normen des Zivilgesetzbuches verankert, welche die Namensrechte garantieren und schützen.

Die Verletzung der Ehre, darunter des Rufs und der öffentlichen Bekanntheit einer Person innerhalb der Gesellschaft, sowie auch die Schändung des Selbstwertgefühls oder des Bewusstseins über die

eigene Würde bei einem Dritten werden strafrechtlich verfolgt. Konkrete Straftaten sind hier die Verleumdung (calúnia), die üble Nachrede (difamação) und die Beleidigung (injúria), wenngleich die in Brasilien festgelegten Straftatbestände in einigen Details etwas von ihren Äquivalenten des deutschen Strafgesetzbuches abweichen.

In Brasilien besteht allerdings eine Gesetzeslücke betreffend die Regulierung von Handlungen im Internet. In Anbetracht dessen stellt das brasilianische Rechtssystem den Schutz der Rechte am eigenen Bild, am eigenen Namen sowie persönlicher Daten im Internet nur durch Analogie an die bestehende Gesetzgebung dar und versucht, nach und nach die geltenden Datenschutzbestimmungen den Gegebenheiten in der virtuellen Welt anzupassen. Die brasilianische Rechtsprechung hat zudem festgelegt, dass Internet-Provider nur dann für das durch sie bereitgestellte Material haften, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich dabei um illegales Material handelt und trotzdem nicht dagegen handeln.

Das Gesetz "Marco Civil da Internet" soll hier mehr Rechtssicherheit im Bereich des Internetrechts bringen. Grundlage hierfür sind bestehende Rechtsprinzipien des Datenschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und der Haftpflicht. Das Gesetz legt die Rechte und Pflichten bei der Nutzung des Internets in Brasilien fest.

3.2 DATENSCHUTZ / SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE IM INTERNET

Die brasilianische Verfassung garantiert die Privatsphäre der Person als ein unverletzliches Grundrecht und gewährt einen Anspruch auf Schadenersatz im Falle dessen Verletzung. Die brasilianische Gesetzgebung wiederum verlässt sich auf eine Reihe von Mitteln, durch welche der Zugriff und die Änderung persönlicher Daten, welche von Ämtern und sonstigen öffentlichen Körperschaften verwaltet werden, ermöglicht werden. Beispiele sind das „Habeas Data“ sowie spezifische Normen aus dem Verbraucherschutzrecht, welche im brasilianischen Verbraucherschutzgesetz (Código de Defesa do Consumidor) enthalten sind.

Die Datenschutzrichtlinien von Webseiten haben grundsätzlich die Rechtsnatur eines Dienstleistungsvertrags und folgen den Normen des Zivilgesetzbuches sowie des Verbraucherschutzgesetzes.

Anders aber verhält es sich bei der Begehung von sog. „Straftaten gegen die Ehre“ (Crimes contra a Honra), welche im letzten Abschnitt erwähnt wurden. In diesen Fällen kann mittels einer Gerichtsentcheidung ein Provider dazu verpflichtet werden, Benutzerdaten herauszugeben. In diesem Ausnahmefall wird die Privatsphäre des Nutzers durchbrochen und seine Anonymität aufgehoben. Gegenwärtig besteht das größte Problem allerdings darin, dass Benutzerdaten in der Regel nur ca. einen Monat lang gespeichert werden.

Indes verankert das Gesetz 12964/2014 die Verpflichtung zur Speicherung der Zugangsdaten durch Internet- und Content-Provider für einen Zeitraum von sechs Monaten, außer bei richterlicher Verfügung, in welchem Falle der Zeitraum der Vorhaltung der Daten durch den Gerichtsbeschluss bestimmt wird.

3.3 „STRAFTATEN GEGEN DIE EHRE“ (CRIMES CONTRA A HONRA)

Sofern die Verletzung von Persönlichkeitsrechten feststellbar ist, besteht für den Geschädigten je nach Umfang des Schadens die Möglichkeit, zivil- und/oder strafrechtlich dagegen vorzugehen. Zu diesen Zwecken empfehlen sich zwei vorbereitende Maßnahmen, bevor es zur eigentlichen Klage oder Anklage kommt.

Zunächst sollte eine von einem Notar beglaubigte Urkunde (Ata Notarial) über den fraglichen Inhalt eingeholt werden. Hierbei beurkundet und beschreibt der Notar eigenhändig den von ihm gesehenen Inhalt einer Webseite, mit Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit des Zugriffs. Falls notwendig, können Zeugen mit einbezogen werden. Die Urkunde wird von dem Antragsteller, den Zeugen und dem Notar selbst unterschrieben.

Eine weitere empfehlenswerte Maßnahme ist die Anzeigeerstellung bei der Polizei und Einholung des entsprechenden Protokolls (Boletim de Ocorrência), in welchem die Begehung der Straftaten festgehalten ist. In einigen Städten Brasiliens bestehen Polizeireviere (Delegacias de Polícia) welche auf Internetstraftaten spezialisiert sind. Beide oben erwähnten Dokumente (Ata Notarial + Boletim de Ocorrência) gelten als einschlägige Beweismittel in einer späteren (An-)Klage.

Dadurch, dass die Strafmaße für solche Straftaten relativ gering sind, sind die zuständigen Strafgerichte in Brasilien für die Bearbeitung der entsprechenden Anklagen die sog. Juizados Especiais Criminais. Allerdings kann, selbst bei einer niedrigen Strafzumessung, die Freiheitsstrafe angeordnet werden. Eine bahnbrechende Entscheidung in diesem Sinne ist bereits durch ein Gericht im Bundesstaat Mato Grosso bekanntgegeben worden – in diesem Fall war eine Amtsrichterin von ihrem Ex-Gatten auf einer virtuellen Plattform verleumdet und beleidigt worden.

3.4 VERLETZUNG DES RECHTS AM EIGENEN BILD

Die ständige Rechtsprechung besagt, dass bei Verletzung des Rechts am eigenen Bild ein Schadensersatzanspruch entsteht. Festgelegt wurde dies im Jahr 2009 durch das brasilianische Superior Tribunal de Justiça (STJ) im Leitsatz Nr. 409. Demnach ist entschieden worden, dass der entstandene Schaden durch unerlaubte Veröffentlichung eines Bildes zu geschäftlichen Zwecken keines Nachweises bedarf. Das bedeutet, dass der Verletzte lediglich nachzuweisen hat, dass die tatsächliche unerlaubte Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken zustande gekommen ist; der Schaden wird vorausgesetzt und demnach auch dem Schadenersatzanspruch stattgegeben.

Bei der Feststellung des Umfangs des Schadenersatzes haben allerdings die Gerichte bisher das Verschulden der jeweiligen Streitparteien ebenfalls in Betracht gezogen, das Eigenverschulden des Verletzten inklusive. Oftmals ist demnach festgestellt worden, dass der Geschädigte selbst zur Entstehung des Schadens beigetragen oder zumindest dem zugestimmt hat. Obwohl grundsätzlich die Nutzung des Rechts am eigenen Bild von einer ausdrücklichen Zustimmung des Rechteinhabers abhängt, wenn es um eine Veröffentlichung geht, bestehen einige Fallgruppen, in welchen die Sachlage eindeutig darauf hinweist, dass diese Zustimmung auch konkludent ergangen ist. Aus dieser Überlegung sind bereits einige Präzedenzfälle hinsichtlich sozialer Netzwerke entstanden, bei welchen entschieden worden ist, dass mit dem Einloggen in solche soziale Netzwerke und mit dem absichtlichen „Posten“ persönlicher Bilder die Person das Risiko möglicher Missbräuche ihres Bildrechtes eingeht.



In diesem Sinne hat im Mai 2012 das Oberlandesgericht von São Paulo einstimmig für das Unternehmen YouTube/Google entschieden, mit der Aussage, dass keine rechtswidrige Handlung in der Veröffentlichung eines Videos bestand, welches brisante Aufnahmen eines bekannten brasilianischen Models in einem Spanienurlaub mit ihrem damaligen Freund beinhaltete. Grund dafür sei gewesen, dass das Paar eine öffentliche Lokalität (Strandmeile) für den Austausch intimer Zärtlichkeiten ausgewählt und dadurch nicht die ordnungsgemäßen Vorkehrungen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre getroffen hatte.

Hinsichtlich der Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch die Presse verankert der Leitsatz Nr. 221 des STJ die Rechtsauffassung, dass sowohl der Verfasser des Pressartikels als auch der Eigentümer des Mediums für den entstandenen Schaden haftbar sind. Hinsichtlich des oben genannten Models waren auch zwei weitere Unterlassungsklagen gegenüber Internetseiten der Presse erhoben worden. Da diese allerdings nur moderierten Inhalt veröffentlichten, welcher durch ihre Redakteure zugelassen worden war, haben beide Zeitungen unverzüglich den fraglichen Inhalt (Fotos und Videos) wiedereingestellt.

Ein weiterer Fall von Google, welcher zur brasilianischen Rechtsprechung im E-Recht zählt, ist dessen bisheriger Erfolg gegen Vorwürfe der Ehrverletzung einer bekannten brasilianischen TV-Moderatorin in einem Gerichtsverfahren in Rio de Janeiro. Im Juni 2012 hat das STJ für Google Brasil Internet Ltda. entschieden, indem es eine einstweilige Verfügung kassiert hat, welche bislang dem Unternehmen verboten hatte, Links und sonstige Materialien der Moderatorin in dessen Suchmaschine verfügbar zu machen, welche aus einer Kombination von ihrem Namen und dem Wort „pädo phil“ (oder Variationen davon) als Suchkriterium entstanden sind.

Die Entscheidung des STJ vertritt die Auffassung, dass Suchmaschinen ihre Suchen in einem virtuellen Universum vornehmen, auf welches der Zugriff öffentlich und ungehindert ist. Sie beschränken sich also lediglich auf die Rolle des Vermittlers zu Internetseiten, auf welchen bestimmte Daten oder Informationen, wenn auch rechtswidriger Natur, offen bereitgestellt werden. Das Gericht ist dadurch

zum Ergebnis gekommen, dass es nicht möglich ist, Suchmaschinen jegliche Einschränkungen hinsichtlich der Suchergebnisse aufzuoktroieren – dies wäre ein Verstoß gegen das in der Verfassung garantierte Recht auf Information.

3.5 ASPEKTE DER ZIVILRECHTLICHEN HAFTUNG VON PROVIDERN UND ENDNUTZERN

Vor Inkrafttreten des Marco Civil da Internet enthielt das brasilianische Recht keine klaren und spezifischen Vorschriften für die zivilrechtliche Haftung der Internet-Provider. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes hat die Verantwortlichkeit des Internet-Providers erhebliche Veränderungen erfahren. Vor Inkrafttreten des Gesetzes vertrat der Oberste Gerichtshof (STJ) die Position, dass der Provider für das Entfernen von rechtswidrigen Inhalten verantwortlich ist, wann immer er hierzu außergerichtlich aufgefordert wurde, und dies innerhalb von 24 Stunden. In diesem Sinne hat der STJ in dieser Zeit vertreten, dass das Nichtentfernen widerrechtlichen Inhalts auf außergerichtliche Aufforderung die gesamtschuldnerische Haftung für Schäden, die durch das Bereitstellen von widerrechtlichem Inhalt entstanden sind, auf den Provider ausweitet.

Jedoch weichen die Regeln, welche vom sogenannten “Marco Civil da Internet” übernommen wurden, von der Position des STJ ab. Tatsächlich heißt es in Art. 19, dass die Internet-Provider nur dann zivilrechtlich für Schäden haften, welche durch den von Dritten bereitgestellten Inhalt entstehen, wenn sie die in einem Gerichtsbeschluss festgesetzte Frist zur Entfernung des Inhalts ergebnislos verstreichen lassen. Demnach reicht es nicht aus, dass der Interessent den Provider außergerichtlich auffordert, den rechtswidrigen Inhalt zu entfernen, vielmehr ist es erforderlich, dass die Justiz eingeschaltet wird und eine richterliche Verfügung die Entfernung des rechtswidrigen Inhalts bestimmt.

Allerdings sieht Art. 21 des “Marco Civil da Internet” eine Ausnahme dergestalt vor, dass Provider verpflichtet sind, Inhalte von Nacktheit und privaten sexuellen Handlungen, welche ohne Zustimmung veröffentlicht wurden, unter Androhung der Sekundärhaftung auch auf außergerichtliche Aufforderung zu entfernen.



Die jüngste Rechtsprechung des STJ zeigt jedoch Uneinheitlichkeit bei der Anwendung des “Marco Civil da Internet”. Bei der Beurteilung eines Prozesses über die Haftung eines Nachrichtenportals im Hinblick auf Kommentare seiner Nutzer entschied sich der STJ für die Anwendung der verschuldensunabhängigen Haftung auf Nachrichtenportalen für Schäden bei den Opfern von Straftaten und definierte das journalistische Unternehmen als “Lieferant” im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes.

Somit wurde die Verpflichtung für Informationsportale geschaffen, die Kommentare von Nutzern zu kontrollieren. Es entspricht dem Verständnis des STJ, dass Nachrichtenportale das beleidigende Potenzial der Kommentare seiner Nutzer kontrollieren müssen, da dies der Tätigkeit des Unternehmens innewohnt.

Abgesehen von den Fällen der Nachrichtenanbieter ist die von dem STJ etablierte Regel, dass derjenige, welcher die Nachricht erschaffen hat, auch hierfür verantwortlich ist. Kann der Nutzer seine Nachrichten ohne vorherige Prüfung durch den Provider veröffentlichen, kann auch nur dieser für den eventuell verursachten Schaden haftbar gemacht werden. Wird jedoch auf Seiten der Provider eine vorherige Kontrolle durchgeführt, sind sowohl diese als auch die Nutzer für verursachte Schäden haftbar.

4. VERBRAUCHERSCHUTZRECHT IM INTERNET

4.1 DER ONLINEHADEL UND DIE ONLINEVERTRÄGE

Als Onlinehandel oder E-Commerce versteht man die Zusammensetzung aller Handlungen hinsichtlich des Warenumlaufs, der Erbringung oder der Vermittlung von Dienstleistungen, bei welchen alle vorvertraglichen Maßnahmen und der Vertragsabschluss mittels elektronischen Datenverkehrs erfüllt werden.

Es gibt dabei mehrere Arten des elektronischen Handels. Die gebräuchlichsten sind: B2B (business to business), bei welchem die Verhandlungen zwischen zwei Unternehmen geschehen, B2C (business to consumer), d.h. Verhandlungen zwischen Unternehmen

und Verbrauchern, worunter der gewöhnliche Kaufvertrag fällt, und C2C (consumer to consumer), bei welchem die Verhandlungen direkt zwischen zwei Verbrauchern geschehen.

Im Onlinehandel erwirbt der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen ausschließlich durch Zugriff auf den elektronischen Datenverkehr. Es existiert in diesem Sinne kein Geschäft in der realen Welt. Die Transaktion erfolgt durch einen Vertrag, der mittels Sendung und Empfang elektronischer Daten durch das Internet abgeschlossen wird, welcher „Onlinevertrag“ (in Brasilien: „contrato eletrônico“, zu Deutsch: „elektronischer Vertrag“ oder „E-Vertrag“) genannt wird.

Die Onlineverträge erfüllen die Voraussetzungen, die auch für herkömmliche Verträge anwendbar sind, wobei insbesondere bei den vorvertraglichen Verhandlungen besondere Vorsicht geboten ist, zumal das Onlinemedium bei Vertragsabschlüssen viel größere Sicherheitslücken bieten kann.

Die meisten Onlineverträge sind Standardverträge, d.h., der Anbieter der Ware oder der Dienstleistung hat bereits den Vertrag im Voraus gefertigt, wobei es dem Käufer/Erwerber allenfalls obliegt, diesen Vertragsbedingungen zuzustimmen oder nicht. Solche Verträge nennt man in Brasilien „contrato de adesão“. Diese Art von Vertrag ruft einige Unsicherheiten hervor, sowohl beim Verbraucher als auch beim Verkäufer, wie etwa bei ersterem die Unsicherheit ob des tatsächlichen Erhalts der Ware nach der Bezahlung oder bei letzterem die Ungewissheit, ob der Vertrag auch tatsächlich mit einer geschäftsfähigen Person abgeschlossen worden ist.

Um die Sicherheit bei der Vornahme von Onlinetransaktionen zu gewährleisten, sind elektronische Zertifikate, welche die Geheimhaltung der von den Verbrauchern übermittelten Daten sicherstellen, und die sogenannte Kryptographie (digitale Signatur) zur Verschlüsselung der Daten weitgehend benutzte Mittel. Die Kryptographie bietet den Schutz sowohl bei der Speicherung als auch bei der Übermittlung von Information über das Internet. Es gibt in diesem Sinne zwei wichtige Arten der Kryptographie: symmetrische Schlüssel, in welchem Absender und Empfänger denselben Algorithmus zur Verschlüsselung und Entschlüsselung der Daten nutzen, und asymmetrische Schlüssel, bei welchem der Absender einen Ko-



difizierungsschlüssel kreiert und dem Empfänger zukommen lässt, während wiederum dieser eine andere Schlüsselform benutzt, um die Daten zu entschlüsseln. Die digitale Zertifizierung benutzt das asymmetrische Schlüsselsystem, denn dadurch lässt sich gewährleisten, dass ein elektronisches Dokument von einer bestimmten Person tatsächlich versandt worden ist und dass der Empfänger den Schlüssel des Absenders benutzen wird, um die Herkunft des Dokuments zu bestätigen. Außerdem kann der Verkäufer mittels einer Anmeldung des Kunden einfacher auf wichtige Informationen zugreifen, wie Adresse, Wohnort, Bankverbindungen usw., welche eine Erkennung und Identifikation des Verbrauchers erleichtern.

Solche Vorkehrungen haben zur Datensicherheit bei Onlineverträgen besonders beigetragen. Allerdings ist es nach wie vor ratsam, bei Abschluss solcher Verträge äußerste Vorsicht walten zu lassen.

4.2 DER VERBRAUCHERSCHUTZ IN BRASILien – DEFINITIONEN DES VERBRAUCHERS („CONSUMIDOR“), DES LIEFERANTEN („FORNECEDOR“) SOWIE DER WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN („PRODUTOS E SERVIÇOS“)

Im Jahre 1990 ist in Brasilien das „Código de Defesa do Consumidor“ (Verbraucherschutzgesetz) in Kraft getreten, welches die Zusammensetzung aller Normen ist, die die Rechte des Verbrauchers und die Pflichten des Lieferanten von Waren und Dienstleistungen im Lande festlegen. Dieses Gesetz stellt Verhaltensnormen, Fristen und Sanktionen im Falle von Rechtsverletzungen fest und gewährleistet zudem die Einhaltung gewisser Rechtsprinzipien im Vertragsverhältnis. Solche sind zum Beispiel der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit gegen Risiken, die aus der Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen entstehen können, der Schutz gegen irreführende oder beleidigende Werbung sowie auch die Vermeidung und der Ersatz von Eigentums- und immateriellen Schäden. Um die Durchsetzung seiner Normen zu bewerkstelligen, sieht dieses Gesetz die Mitgestaltung mehrerer öffentlicher und privater Einrichtungen für die Gewährleistung der Verbraucherschutzrechte vor.

Bei dem Entwurf des Verbraucherschutzgesetzes (Gesetz Nr. 8.078/90) hatte sich der Gesetzgeber dahingehend bemüht, eine nationale Verbraucherschutzpolitik ins Leben zu rufen, so dass alle möglichen Vertragsverhältnisse zwischen Verbraucher und Lieferant in diesem Gesetz konzentriert worden sind. Somit sind die Normen des Verbraucherschutzgesetzes vollkommen auf die Geschäfte, die online vorgenommen werden, anwendbar, soweit sich Verbraucher und Lieferant in Brasilien befinden.

Das Verbraucherschutzgesetz definiert den Verbraucher („consumidor“) als jede natürliche oder juristische Person, die Waren oder Dienstleistungen als Endnutzer erwirbt oder benutzt. Im Sinne der Legaldefinition befindet sich also der Verbraucher am Ende der Verkaufskette, mithin ist er die Person, die nicht die Ware oder Dienstleistung weiterveräußern und dadurch profitieren wird.

Am anderen Ende befindet sich der Lieferant („fornecedor“), welcher im Gesetz als jede natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts definiert wird, ob in- oder ausländisch, Gesellschaft oder Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, welche Tätigkeiten der Herstellung, Fertigung, des Baus, der Umwandlung, des Imports, Exports, Vertriebs oder Handels mit Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen vornimmt. Im Falle von Internetgeschäften wäre vorliegend der Lieferant das Unternehmen, welches Inhaber der Webseite ist, wo der Verbraucher seine Waren oder Dienstleistungen erwirbt.

Das Verbraucherschutzgesetz bietet auch Legaldefinitionen für alle Gegenstände eines solchen Vertragsverhältnisses (genannt „relação de consumo“, zu deutsch etwa „Verbraucherverhältnis“), mithin für Waren und Dienstleistungen. Im Sinne des Gesetzes ist Ware („produto“) jegliche Sache, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell. Dienstleistung („serviço“) wiederum versteht sich als jede einzelne Tätigkeit, die gegen Entgelt im Verbrauchermarkt angeboten wird, inklusive solcher aus dem Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kreditwesen, und mit Ausnahme jener, die arbeitsrechtlich reglementiert werden.



4.3 MERKMALE DER SOG. „NATIONALEN VERBRAUCHERSCHUTZPOLITIK“

Wie bereits oben erwähnt, hat das Verbraucherschutzgesetz eine nationale Verbraucherschutzpolitik mit sich gebracht, deren Sinn und Zweck darin besteht, die allgemeinen Bedürfnisse der Verbraucher zu befriedigen. Dies geschieht mittels mehrerer Zielsetzungen, wie etwa die Achtung ihrer Würde, Gesundheit und Sicherheit, die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, die Besserung ihrer Lebensqualität und die Schaffung von Transparenz und Harmonie in den Vertragsverhältnissen zwischen Verbrauchern und ihren Lieferanten. Begründet wird dies mit der Absicht, ein Gleichgewicht zwischen Lieferanten und Verbrauchern herzustellen; diese Politik hat bereits gewisse Grundsätze und Leitlinien für die Gesellschaft und für die öffentliche Hand geschaffen.

Von diesen Zielsetzungen ausgehend sind bestimmte Rechtsprinzipien etabliert worden, welche in allen Verhältnissen zwischen Lieferant und Verbraucher gebührend zu würdigen sind. Der Verbraucher wird dabei als die schwächere Partei innerhalb eines solchen Vertragsverhältnisses angesehen und es ist dadurch Pflicht der öffentlichen Gewalt, Maßnahmen zu seinem Schutz zu treffen. Dieses Einwirken der Regierung kann mannigfaltig geschehen, sowohl direkt als auch indirekt, wie durch die Verbraucherschutzzentrale „Fundação de Proteção e Defesa do Consumidor“ (PROCON) und die Staatsanwaltschaft („Ministério Público“), welche die verantwortliche Institution zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft und der gebührenden Achtung der Gesetze ist. Der Staat hat zudem ordnungsgemäße Informationen an Lieferanten und Verbraucher zu übermitteln, was ihre Rechte und Pflichten bei Vertragsabschluss anbelangt.

Weiterhin gebietet das Verbraucherschutzgesetz andere Mittel zur Durchsetzung der dort festgelegten Normen. Zu solchen Mitteln zählen die vollständige und kostenfreie Rechtsberatung für finanziell bedürftige Verbraucher, die Einrichtung von Verbraucherschutzorganen innerhalb der Staatsanwaltschaft („Promotorias de Justiça de Defesa do Consumidor“), fachspezialisierte Polizeidienststellen für die Betreuung von Straftaten gegen den Verbraucherschutz sowie die Förderung der Bildung unabhängiger Verbraucherschutzvereine.

Das Prinzip von Treu und Glauben („lealdade e boa fé“) zwischen Verbrauchern und Lieferanten ist ebenfalls für die nationale Verbraucherschutzpolitik maßgebend und ist in allen Vertragsverhältnissen zwischen Verbrauchern und Lieferanten zu befolgen. Die Gutgläubigkeit wird von beiden Vertragsparteien verlangt mit der Absicht, das Gleichgewicht und die Harmonie im Vertragsverhältnis weitestgehend beizubehalten.

4.4 GRUNDLEGENDE RECHTE DES VERBRAUCHERS IN BEZUG AUF DIE SOG. „NEW TECHNOLOGIES“

Bei Onlinegeschäften werden die Verbraucher grundsätzlich von der brasilianischen Gesetzgebung unterstützt. Im Hinblick auf die Prinzipien der nationalen Verbraucherschutzpolitik hat der Verbraucher eine Reihe von grundlegenden Rechten, wenn er ein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten eingeht; diese sind im Verbraucherschutzgesetz festgelegt.

Das Recht auf Information ist eines davon. Der Lieferant ist verpflichtet, hinreichende Informationen über Menge, Merkmale, Zusammensetzung, Qualität und Preis der angebotenen Waren und Dienstleistungen offenzulegen.

Darüber hinaus sollen E-Commerce Plattformen gemäß Verordnung Nr. 7.962 vom 15. März 2013 nachfolgende Informationen an hervorgehobener Stelle und deutlich sichtbar aufführen:

- (i) Firma und, sofern vorhanden, die im nationalen Register der natürlichen Personen oder im nationalen Register der juristischen Personen des Finanzministeriums hinterlegte Nummer des Anbieters;
- (ii) physische und elektronische Adresse sowie weitere notwendige Informationen zu ihrem Standort und Kontakt;
- (iii) wesentliche Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für Verbraucher;
- (iv) Aufschlüsselung der Preise in zusätzliche Kosten oder Nebenkosten, wie beispielsweise Liefer- oder Versicherungskosten;



(v) vollständige Bedingungen des Angebots, einschließlich Zahlungsmodalitäten, Verfügbarkeit, Art und Zeitpunkt der Ausführung der Dienstleistung oder der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware; und

(vi) klare und deutliche Informationen bezüglich etwaiger Beschränkungen der Inanspruchnahme des Angebots.

Sollten die Aktivitäten der Plattform auf Liveshoppingangebote ausgerichtet sein, müssen auf der Webseite neben den oben aufgeführten Informationen auch die Mindestanzahl der für einen wirksamen Vertragsschluss notwendigen Verbraucher, die Frist, während der die Verbraucher das Angebot in Anspruch nehmen können, sowie Informationen zur Identifikation des für die Webseite verantwortlichen Anbieters sowie des Lieferanten der angebotenen Waren oder Dienstleistungen angegeben werden.

Im Hinblick auf die Garantie einer erleichterten Verbraucherabfertigung muss der Anbieter vor Vertragsschluss eine Zusammenfassung des Vertrages vorlegen, welche die notwendigen Informationen zur uneingeschränkten Ausübung der Verbraucherwahlrechte enthält sowie die Klauseln, die dessen Rechte einschränken, hervorhebt. Unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrags muss der Anbieter diesen für den Verbraucher auf eine Weise zugänglich machen, die dessen Aufbewahrung und Vervielfältigung ermöglicht.

Artikel 3 der Verordnung Nr. 7.962 schreibt weiterhin die Verpflichtung fest, einen adäquaten und effektiven elektronischen Antwortdienst zu unterhalten, welcher dem Verbraucher ermöglicht, Lösungen bezüglich Informationen, Fragen, Beschwerden, Aussetzung oder Aufhebung des Vertrags zu erhalten.

Der Lieferant ist zudem dazu verpflichtet, dem Verbraucher den Zugriff auf Informationen bezüglich seiner Rechte zu erleichtern, ebenso wie er sie am besten durchzusetzen hat, insbesondere im Fall eines Kaufrücktritts.

Das Rücktrittsrecht im Verbraucherschutzgesetz ist auch für Onlinekäufe anwendbar und ähnelt dem allgemeinen Rücktrittsrecht im Zivilgesetzbuch für den Kauf außerhalb eines Onlinegeschäfts. Der Verbraucher hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen ab Vertrags-

abschluss oder ab Erhalt der Ware oder der Dienstleistung vom Kaufvertrag zurückzutreten und den entrichteten Kaufpreis sofort und mit Währungsanpassung zurückzuerhalten. Nachdem diese sieben Tage verstrichen sind, hat sich der Verbraucher den Vertragsbedingungen zu unterstellen (bei Onlinegeschäften bekannt als Nutzungsbedingungen wie auch als Terms of Service oder Terms of Use).

In Bezug auf die Vertragsbedingungen im elektronischen Handel legt Artikel 5 der Verordnung Nr. 7.962 insbesondere fest, dass der Anbieter den Verbraucher klar und deutlich über die adäquaten und effektiven Mittel zur Ausübung seiner Rechte informieren muss. In diesem Sinne muss der Verbraucher in der Lage sein, sein Rücktrittsrecht auf dieselbe Weise auszuüben, wie er den Vertrag abgeschlossen hat, unbeschadet anderer zur Verfügung stehender Mittel.

Unmittelbar nach Erhalt der Rücktrittsmittelteilung muss der Anbieter diesen Umstand dem Finanzinstitut oder der Kreditkartengesellschaft oder Ähnlichem melden, um die Einleitung der Transaktion aufzuhalten oder die Rückbuchung des Betrages zu veranlassen, sollte die Abbuchung bereits erfolgt sein. Es ist wichtig, zu beachten, dass die Ausübung des Rücktrittsrechts die Kündigung akzessorischer Verträge impliziert, ohne irgendwelche Kosten für den Verbraucher.

Wenn eine über das Internet erworbene Ware oder Dienstleistung Mängel aufweist, wenn also Diskrepanzen zwischen der mitgeteilten Beschaffenheit bei Vertragsabschluss und dem tatsächlichen Zustand bei Erhalt der Ware oder Erbringung der Dienstleistung bestehen, bietet das Verbraucherschutzgesetz Auswahlmöglichkeiten für den Verbraucher, wie er die Lage nach seinem besten Interesse lösen kann. In diesem Falle kann der Verbraucher innerhalb von 30 Tagen bei leicht bemerkbaren Sachmängeln an kurzlebigen Waren und innerhalb von 90 Tagen bei Dauerwaren ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels folgendes unternehmen:

- a) Die Ware durch eine andere gleicher Art und in der vereinbarten Beschaffenheit ersetzt bekommen;
- b) Die Dienstleistung nacherfüllt oder neu erbracht bekommen, so wie es vertraglich festgelegt war;
- c) Sofort den entrichteten Kaufpreis mit Währungsanpassung zurückerhalten;



- d) Den Kaufpreis entsprechend gemindert bekommen;
- e) Das vereinbarte Gewicht oder Maß der Ware erhalten.

Wichtig ist, dabei zu betonen, dass Vertragsklauseln, welche einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsminderung wegen Sachmängeln des Lieferanten oder den Verzicht auf die Rechte der Verbraucher bestimmen, nichtig sind.

Zu den weiteren Rechten des Verbrauchers zählt schließlich noch das Recht auf die Änderung von Vertragsklauseln, welche proportionale Zahlungen vorsehen und die Neuverhandlung über Klauseln, die sich aufgrund von nachträglichen Geschehnissen für den Verbraucher als übermäßig belastend darstellen. Ebenfalls hat der Verbraucher das Recht auf die Vermeidung von materiellem oder immateriellem Schaden aus den gelieferten Waren oder Dienstleistungen und kann im Falle des Vorkommens gebührend Schadenersatzansprüche geltend machen.

4.5 UNERLAUBTES GEWERBLICHES HANDELN: BELEIDIGENDE UND IRREFÜHRENDE WERBUNG

Weiterhin gewährt das Verbraucherschutzgesetz das Recht auf Schutz gegen beleidigende oder irreführende Werbung, gegen missbräuchliche oder zwanghafte Werbemaßnahmen oder missbräuchliches Handeln bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen. Damit beabsichtigt die brasilianische nationale Verbraucherschutzpolitik, die Erstellung redlicher, ernsthafter Werbung zu fördern, welche die sozialen, moralischen und ethischen Werte respektiert, so dass sich der Verbraucher für den Kauf letztendlich in einer vollkommen bewussten und informierten Weise entscheidet.

In diesem Sinne verbietet das Verbraucherschutzgesetz sowohl irreführende als auch missbräuchliche/beleidigende Werbung (respektive: „propaganda enganosa“ und „propaganda abusiva“) und bietet auch dafür entsprechende Legaldefinitionen. Irreführend ist die Werbung, welche ganz oder teilweise unwahr oder jedenfalls fähig ist, den Verbraucher in irgendeiner Form (auch durch Unterlassung) hinsichtlich des Wesens, der Eigenschaften, Qualität, Menge, Herkunft, des Preises und jeder anderen Angabe hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen in die Irre zu führen. Missbräuchlich

ist wiederum die Werbung, welche diskriminiert, zu Gewalt anstiftet, Ängste oder Aberglauben ausnutzt, sich einen Vorteil aus der eingeschränkten Urteilsfähigkeit und Lebenserfahrung von Kindern verschafft, Umweltaspekte und deren Werte nicht respektiert oder generell fähig ist, den Verbraucher dazu zu bewegen, sich in einer Form zu verhalten, welche für seine Gesundheit oder Sicherheit schädigend sein könnte.

Die schlichte Verbreitung einer Reklame, welche dazu fähig ist, den Verbraucher in die Irre zu führen, genügt, um den Tatbestand der irreführenden Werbung zu erfüllen. Das bedeutet, dass es nicht notwendig ist, dass der Verbraucher tatsächlich in die Irre geführt oder getäuscht worden ist bzw. dass er aufgrund dieser Werbung die fragliche Ware oder Dienstleistung erworben hat. Der reale Irrtum ist nur für den Umfang des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches maßgeblich, nicht für die bloße Feststellung einer Werbung als irreführend. Im Sinne eines breiteren Schutzes für den Verbraucher ist die Absicht desjenigen, der die Werbung veröffentlicht, zu Zwecken der Haftung nicht relevant. Wer eine irreführende Werbung verbreitet, ist haftbar, unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Vorsatz der Täuschung oder Irreführung bestanden hat oder nicht.

Anders als bei der irreführenden Werbung ist die missbräuchliche oder beleidigende Werbung nicht unbedingt unredlich oder versucht, den Verbraucher zu täuschen. Sie kann sogar ehrlich und wahrheitsgetreu sein, allerdings verstößt ihr Inhalt gegen Ethik, Moral und die guten Sitten. Die missbräuchliche/beleidigende Werbung muss auch nicht unbedingt eine Verbindung mit der beworbenen Ware oder Dienstleistung innehaben. Ähnlich wie bei der irreführenden Werbung kann eine Reklame als missbräuchlich oder beleidigend eingestuft werden, ohne dass sie tatsächlich jemanden verletzt; lediglich ihre Verbreitung oder Ausstrahlung genügt. Selbstverständlich kann unter diesem Aspekt eine Werbung gleichzeitig irreführend und beleidigend sein.



4.6 HAFTUNG DES LIEFERANTEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Tatsache, dass sich die Vertragsverhältnisse zwischen Verbraucher und Lieferant durch das Internet ergeben, ändert an dem Haftungsumfang des Lieferanten nichts. Nach gegenwärtiger Gesetzeslage haften Lieferanten vollumfänglich für die Werbung bzw. Anzeigen ihrer Waren und Dienstleistungen. Eine Haftung des Providers kann sich auch ergeben, sofern der Verbraucher sich verletzt oder beleidigt fühlt.

Hinsichtlich der Haftung des Providers legt das Gesetz „Marco Civil da Internet“ fest, dass die Provider nicht für den Inhalt, der durch Dritte freigegeben wird, haften werden. Die Haftung bleibt bei demjenigen, der die Verletzung direkt verursacht hat. Der „Content Provider“ selbst kann allerdings dann haften, wenn einem Gerichtsbeschluss zur Entfernung des verletzenden Inhalts nicht nachgekommen wird. Das heißt, dass erst eine gerichtliche Entscheidung und Bekanntmachung bestehen muss, bevor der Provider zu irgendeiner Handlung gezwungen wird – dann aber hat er unverzüglich zu handeln, um sich von der Haftung zu befreien. In diesem Sinne soll den Providern eine größere Freiheit gewährt werden.

Die Rechtsprechung des Superior Tribunal de Justiça (STJ), wonach dem „Content Provider“ zur Vermeidung der gemeinsamen Haftung mit dem Rechtsverletzer, mithin demjenigen, der die anstößigen Mitteilungen in sozialen Netzwerken veröffentlichte, 24 Stunden zur Entfernung dieser zur Verfügung stehen, steht der Regelung des „Marco Civil da Internet“ und der dort festgeschriebenen Verantwortlichkeit des Providers entgegen. Die Frist sollte ab dem Zeitpunkt laufen, in welchem der Nutzer den „Content Provider“ auf den verletzenden Inhalt aufmerksam gemacht hat, die Entfernung soll zudem auf Vorbehalt sofort geschehen, bis die Echtheit der Verletzung nachgewiesen ist.

Das Verbraucherschutzgesetz stellt fest, dass die Haftung der Lieferanten für das Angebot von Waren und Dienstleistungen über das Internet den Prinzipien der nationalen Verbraucherschutzpolitik folgt, unter anderem hinsichtlich der Annahme der Schadenanfälligkeit des Verbrauchers, der Informationspflicht und des Gebots

von Treu und Glauben im Vertragsverhältnis zum Lieferanten. Es ist nach wie vor Pflicht des Lieferanten, die unter Vertrag genommene Ware oder Dienstleistung ordnungsgemäß abzuliefern. Eine Möglichkeit der Erfüllung entfällt dabei, falls die Lieferung der Ware oder Dienstleistung vom Vereinbarten abweicht. Insofern muss im Falle eines Schadens beim Verbraucher die Haftung des Lieferanten anhand der Kausalität zwischen dem tatsächlichen Schaden und dem Mangel an der Ware und der Dienstleistung gemessen werden.

5. BESTEUERUNG IM E-COMMERCE

5.1 IM E-COMMERCE ANFALLENDE STEUERN

Steuern können in Brasilien vom Bund, von den Bundestaaten oder den Kommunen erhoben werden. Im Falle des E-Commerce ergeht die Besteuerung in gleicher Weise wie beim gewöhnlichen Handel, das heißt, es werden dieselben Steuern wie bei einem Handel in einem herkömmlichen Geschäft erhoben, es sei denn, der Verkäufer entscheidet sich für die Besteuerung nach dem „SIMPLES“, einem differenzierten Besteuerungssystem, welches die Befreiung von einigen Steuern bestimmt.

Das „SIMPLES Nacional“ ist ein Besteuerungssystem, welches in Brasilien nur den Kleinst- und Kleinunternehmen (respektive „Microempresas“ und „Empresas de Pequeno Porte“) angeboten wird. Sofern das Unternehmen am „SIMPLES“ teilnimmt, sind Onlinegeschäfte von Steuern befreit, außer im Falle der Substitution der „ICMS“ (Warenumsatzsteuer²).

Grundsätzlich wird im Falle von Onlineshops, welche den Wiederverkauf von Waren durchführen, die ICMS bei Verkäufen an natürliche Personen oder an juristische Personen, die keine ICMS entrichten, erhoben. In diesem Falle gilt der Steuersatz jenes Bundeslandes, in welchem sich der Onlineshop befindet, unabhängig davon, wo sich der Käufer befindet.

² ICMS – “Imposto de Circulação de Mercadorias e Serviços” (Warenumsatzsteuer) – ist eine Steuer auf Bundeslandebene und wird auf den An- und Verkauf von Waren und auf das Anbieten von Dienstleistungen im Transportwesen und in der Kommunikationstechnik erhoben.



Die ICMS ist eine Steuer auf Bundesstaatenebene. Die Steuersätze werden durch Ländergesetze festgelegt. Im Allgemeinen variiert der Steuersatz der ICMS zwischen 7 % und 18 %, berechnet auf den Wert der Ware oder der entsprechenden Dienstleistung.

Sofern der Verkauf an juristische Personen gerichtet ist, die ICMS entrichten, kann in diesem Falle eine „Vertreter-ICMS“ erhoben werden sowie auch die Abgaben an den Brasilianischen Sozialtopf „PIS/COFINS“ (Programa de Integração Social / “Contribuição para o Financiamento da Seguridade Social”), gerechnet auf den Wert des Ertrags, sowie die Körperschaftsteuer „IRPJ“ („Imposto de Renda de Pessoa Jurídica“) und eine weitere Abgabe, genannt „Contribuição Sobre o Lucro Líquido“ („CSLL“), beide gerechnet auf den Wert des operativen Ergebnisses.

Die „Vertreter-ICMS“ bezieht sich auf die Möglichkeit, dass ein „steuerlicher Vertreter“ die gesamte ICMS entrichtet, wobei der Steuerwert anhand des Preises an den Endverbraucher berechnet wird. Grundsätzlich ist dieser „Vertreter“ der Hersteller selbst. In diesem Falle bleiben die Zwischenhändler, die sich in der Verkaufskette zwischen dem Hersteller und dem Endverbraucher befinden, von der Bezahlung der ICMS befreit.

Die PIS ist geschaffen worden, um die Integration des Arbeitnehmers mit der Entwicklung eines Unternehmens zu fördern. Die COFINS wiederum ist eine Abgabe an den Sozialtopf des Bundes, gerechnet auf den Gesamtwert der Einkünfte einer juristischen Person, unabhängig davon, in welcher Marktbranche sich das Unternehmen befindet. Sowohl PIS als auch COFINS sind von den juristischen Personen privaten Rechts zu entrichten, mit Ausnahme der Kleinst- und Kleinunternehmen die nach dem „SIMPLES“-System besteuert werden.

Im Falle von Onlineshops, die als direkter Vertriebskanal des Herstellers, Vertriebshändlers oder Einzelhändlers eingerichtet sind, wird zusätzlich zu den oben aufgeführten Steuern noch die „Imposto sobre Produtos Industrializados“, IPI, erhoben.

Die IPI ist eine Bundessteuer und wird auf Waren erhoben, welche einem Verfahren unterzogen worden sind, das ihre Natur oder Zielsetzung ändert. Die Steuersätze der IPI können von 0 % bis 330 %

betragen und sind zu ihrer Notwendigkeit umgekehrt proportional (bspw. Steuersatz von 330 % bei Tabakwaren). Die Steuersätze sind in einer spezifischen Tabelle, der „Tabela do Imposto sobre Produtos Industrializados“ (TIPI), festgelegt. Im Falle von Importwaren wird die IPI über den Preis der Ware zum Zeitpunkt des Imports und bei Übergabe am Hafen oder Einfuhrort in Brasilien zzgl. der Importsteuer (Imposto de Importação), Einfuhrzölle und Kursvariationen berechnet. Für in Brasilien hergestellte Waren berechnet sich die IPI auf den Wert der Ware bei Ausfuhr aus dem Betrieb des steuerzahlenden Unternehmens oder auf den regelmäßigen Wert der Ware im Großhandel an dem Ort, wo sich das Unternehmen befindet.

Im Falle eines Onlineshops für das Angebot von Dienstleistungen werden die ISS (Dienstleistungssteuer), PIS und COFINS über den Wert der angebotenen Dienstleistung sowie IRPJ und CSLL auf das operative Ergebnis erhoben.

Die ISS („Imposto Sobre Serviços de Qualquer Natureza“) ist eine Gemeindesteuer und wird auf Dienstleistungen jeglicher Art erhoben. Einige nicht besteuerbare Dienstleistungen sind dabei zu betonen, wie die Vermietung von Immobilien, das Leasing und das Franchising. Die Dienstleistung gilt am Sitz des Dienstleisters als erbracht, mithin wird auch dort die Steuer erhoben, und wird erst bei Erbringung der Dienstleistung und nicht bei ihrer Inanspruchnahme fällig. Da einige Internetdienstleistungen nicht im Gesetz Nr. 116/203 vorgesehen sind, sind sie von der ISS befreit. Durch die Verkündung des Ergänzungsgesetzes 157/2016 vom 29. Dezember 2016 lösen einige Dienstleistungen zur Bereitstellung von Audio-, Video-, Bild- oder Textinhalt mittels Internet ohne feste Übertragung allerdings die Verpflichtung zur Zahlung der ISS aus. Auch Dienstleistungen zur Verarbeitung, Speicherung oder Hosting von Daten, Texten, Bildern, Videos, Webseiten, Anwendungen und Informationssystemen, neben anderen Formaten und ähnlichem, sowie Dienstleistungen der Entwicklung von Computerprogrammen, einschließlich Computerspielen, unabhängig von der konstruktiven Bauweise des Geräts auf welchem das Programm ausgeführt wird, einschließlich Tablets, Smartphones und ähnlichem, lösen die originäre Verpflichtung zur Zahlung der ISS aus. Der Steuersatz der ISS bewegt sich in Brasilien im Bereich zwischen 2 % und 5 %.



Die Körperschaftssteuer IRPJ mit einem Steuersatz von 15 % kann auf den realen, den erwarteten oder den nach Ermessen festgelegten Ertrag innerhalb des zu prüfenden Zeitraums berechnet werden. In bestimmten Fällen ist ein zusätzlicher Steuersatz von 10 % einschlägig. Die CSLL (Contribuição Social sobre o Lucro Líquido) wird nach denselben Regelungen wie die IRPJ berechnet und entrichtet.

Zuletzt soll erwähnt werden, dass für jede Operation im E-Commerce die Ausstellung einer elektronischen Rechnung (Nota Fiscal Eletrônica) notwendig ist. Die elektronische Rechnung ist ein elektronisch ausgestelltes Dokument, welches nur im digitalen Medium aufbewahrt wird und die durchgeführten Operationen und Entrichtungen von Steuern beurkundet. Dessen legale Gültigkeit wird durch die elektronische Signatur des Ausstellers gewährleistet.

5.2 STEUERBEFREIUNGEN IM E-COMMERCE

Die Frage der Steuerbefreiung im E-Commerce ist noch sehr umstritten. Obwohl mehrere Nationalstaaten ein steuerfreies E-Commerce befürwortet haben, ist diese Idee in Brasilien nicht angenommen worden und heutzutage werden Online-Geschäfte genauso besteuert wie gewöhnliche, nicht-virtuelle Geschäfte. Es sollte dabei berücksichtigt werden, welche Konsequenzen die rechtliche Entlastung der Bezahlung einer Steuer im Falle der Onlinetransaktionen haben könnte. Dann würden Onlinegeschäfte (im Gegensatz zu den herkömmlichen) steuerfrei ablaufen; Waren und Dienstleistungen, die elektronisch erworben werden, würden demnach bedeutend günstiger sein als solche, die über den gewöhnlichen Handel erworben werden, was für diesen deutlich nachteilig wäre.

Dieses Handeln würde auch die Neutralität der Besteuerung betreffen, welches ein geltendes Rechtsprinzip in Brasilien ist. Nach diesem Prinzip darf eine Steuer kein ausschlaggebendes Kriterium für die Durchführung eines Geschäfts sein, d.h., der Steuerzahler dürfte sich nicht aufgrund einer Steuer dafür entscheiden, anders zu handeln als er es gewöhnlich tun würde. Die Neutralität der Besteuerung wäre zudem beeinträchtigt, da Geschäfte gleicher Natur (bspw. An- und Verkauf) nur aufgrund der Vertriebskanäle, also ob per Internet oder persönlich im Laden, besteuert wären oder nicht.

Ein Beispiel für die Komplexität der Frage der Steuerbefreiung im Onlinebereich war die lange andauernde Debatte bezüglich der Steuerbefreiung von E-Books. Im März 2017 fiel hier eine Entscheidung des brasilianischen obersten Gerichts, dem Supremo Tribunal Federal (STF). Der Bundesstaat Rio de Janeiro hatte im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde (Az. 330817) ein Urteil der 11. Zivilkammer des Oberlandesgerichts Rio de Janeiro angefochten, welches bei der Bearbeitung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz eines Verlagshauses festgestellt hatte, dass auf die Vermarktung einer elektronischen Enzyklopädie keine ICMS anfallen würde. Das Verfassungsgericht hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt und festgestellt, dass E-Books und die zur ihrer Lektüre erforderlichen E-Reader von der Steuerbefreiung nach Art. 150 Absatz VI Lit. d der brasilianischen Verfassung erfasst sind. Zwar spreche der Wortlaut der Norm nur von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und dem Papier, das zu ihrem Ausdruck erforderlich ist. Jedoch stehe der Sinn und Zweck der Norm, die Förderung der Verbreitung literarischer Werke, im Vordergrund. Deshalb seien in der Vergangenheit bereits technische Zeitschriften, Telefonbücher, Stickerhefte und Landkarten unter die Norm gefasst worden. Die Verfassung könne insoweit auch nicht auf Papierdruckerzeugnisse beschränkt werden. Es sei nicht entscheidend, durch welches technische Mittel literarische Inhalte verbreitet würden. Der E-Reader sei von der Steuerimmunität mitumfasst, da er ausschließlich zu der Lektüre des E-Books hergestellt werde, auch wenn er über Zusatzfunktionen verfüge, die den Leseprozess erleichtern, wie beispielsweise Internetzugang. Die gesellschaftspolitischen, technologischen und umweltbedingten Entwicklungen rechtfertigten insoweit eine Gleichstellung des E-Readers mit dem Medium Papier. Die Entscheidung des STF kann als wegweisend für alle zukünftigen Fälle angesehen werden.

5.3 DIE ICMS IM E-COMMERCE

Verschiedene juristische wie politische Diskussionen hinsichtlich der Verteilung der Steuereinnahmen aus der ICMS haben in den vergangenen Jahren stattgefunden. Lange Zeit war der Verkäufer allein verpflichtet, das ICMS in seinem Bundesstaat zu entrichten, wenn Käufer und Verkäufer sich in verschiedenen Bundesstaaten

befanden. Das war auch für den Onlinehandel der Fall, wobei der Verkäufer die ICMS in dem Bundesstaat zu entrichten hatte, wo sich das Unternehmen und nicht wo sich der Käufer befand. Dieses System leitete sich von der Tatsache ab, dass keine verfassungsrechtliche Zulassung für die Erhebung der ICMS des Verkäufers durch den Bundesstaat, in welchem sich der Verbraucher befindet, bestand. Mit der Verfassungsänderung 87/2015 legte der CONFAZ neue Regeln in Bezug auf die ICMS fest, wodurch Bestimmungen bezüglich der Verteilung der Einnahmen zwischen den Bundeseinheiten eingeführt wurden. Die neuen Regeln schreiben ein Verteilungssystem fest, welches zu größerer Komplexität bei der Behandlung von Steuerpflichtungen neigt, mit der Einführung eines Übergangssystems, welches zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 Anwendung findet. Somit ist der anzuwendende Steuersatz für alle Verkäufe an die nach der ICMS nicht steuerpflichtigen Endverbraucher derjenige zwischen den Bundesstaaten. Während der Übergangszeit soll der Unterschied zwischen dem zwischenstaatlichen Steuersatz und dem des Empfängerstaats durch die beiden beteiligten föderativen Einheiten erhoben werden, entsprechend den nachstehenden Quoten:

2016: 40 % erhoben durch den Empfängerstaat und 60 % durch den Heimatstaat;

2017: 60 % erhoben durch den Empfängerstaat und 40 % durch den Heimatstaat;

2018: 80 % erhoben durch den Empfängerstaat und 20 % durch den Heimatstaat;

Ab 2019 sollen 100 % durch den Empfängerstaat erhoben werden.

Diese Änderung kehrt die vorherige Einziehungspraxis der ICMS um, nach welcher der Staat des Verkäufers für die Erhebung von 100 % der ausstehenden ICMS zuständig war.

Die dem Simples Nacional unterstehenden Unternehmen sind aufgrund einer Klage wegen Verfassungswidrigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung über diese Klage von der Anwendbarkeit der neuen Regeln ausgeschlossen.

6. DIE BEWEISKRAFT ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

6.1 ALLGEMEINES ZU DEN REGELUNGEN DER BEWEISWÜRDIGUNG IN BRASILIEN

Die Würdigung elektronischer Dokumente als Beweise lässt sich in erster Linie anhand der allgemeinen Regelungen bezüglich der Beweismittel in der brasilianischen Gesetzgebung verständlich machen. In diesem Sinne definiert Artikel 212 des brasilianischen Zivilgesetzbuches (Código Civil) als Beweismittel solche, die in der Fachsprache als *gewöhnliche Beweismittel* bekannt sind. Diese sind: Geständnisse, Dokumente, Vermutungen und Sachverständigenbeweis.

Die brasilianische Zivilprozessordnung (Código de Processo Civil, CPC) geht allerdings einen Schritt über diese Legaldefinition hinaus – sie bestimmt auch die Würdigung sogenannter *ungewöhnlicher Beweismittel*, also jener, die nicht unbedingt innerhalb des Artikel 212 des Zivilgesetzbuches definiert sind. Folglich besagt auch Artikel 369: „Die Parteien haben das Recht, alle rechtlichen und moralisch legitimen Mittel zu verwenden, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht spezifiziert sind, um die Tatsachen, auf die sich ihr Antrag oder ihre Verteidigung stützt, zu beweisen und wirksam auf die Überzeugung des Richters einzuwirken“.

Das heißt, dass zumindest innerhalb zivilrechtlicher Verfahren – welche größtenteils für das E-Commerce und für das Internetrecht von Bedeutung sind – Beweismittel grundsätzlich in jeder Form zulässig sind, soweit sie nicht rechtswidrig sind oder gegen die Moral verstoßen. Dies geht Hand in Hand mit dem in Brasilien (so wie in Deutschland nach § 286 ZPO) geltenden Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung, mithin, dass das Gericht sich selbst in Anbetracht der vorliegenden Beweismittel frei ob der Erfüllung gewisser Tatbestände bzw. der Wahrheit von Aussagen zu überzeugen hat. Dokumente in elektronischer Form sind also grundsätzlich mit inbegriffen.



6.2 BEHANDLUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE ALS BEWEISMITTEL

Prinzipiell ist in der brasilianischen Rechtspraxis ein elektronisches Dokument hinsichtlich der Voraussetzungen seiner Beweiskraft so wie ein herkömmliches Dokument zu behandeln. Der effektive Unterschied zum herkömmlichen Dokument besteht nach wie vor darin, dass es eben auf keinem realen, „anfassbaren“ Medium wie Papier, sondern virtuell dargestellt ist. Jedes Dokument muss dabei zum einen eine klare und unverwechselbare Erkennungsmöglichkeit des Verfassers, zum anderen aber auch die Fähigkeit, nicht in unbemerkbarer Form nachträglich verändert zu werden, besitzen. Solch eine Vergewisserung könnte man sich bei einem herkömmlichen Dokument mit einer notariellen Beglaubigung vorstellen. Dies gilt auch in Brasilien, zumal hier Dokumente im Papierformat durch notarielle Beglaubigungen („autenticação“) und Anerkennung von Unterschriften („reconhecimento de firma“) die gebührende Echtheit erlangen können, um in einem Verfahren als Beweismittel zu gelten.

Problematisch kann es aus technischen sowie rechtlichen Gründen bei Beglaubigungen von Dokumenten im elektronischen Format werden. Die Technik kann insofern eine Hürde bilden, als dass für elektronische Dokumente eine Zertifizierung notwendig ist, die dem Verfasser bzw. Unterzeichner des Dokuments eine „digitale Unterschrift“ verleiht („assinatura digital“). Diese muss in Übereinstimmung mit den Normen hinsichtlich der brasilianischen „Public Key Infrastructure“ stehen. (Hierzu ausführlicher unter 6.3)

Problematisch in rechtlicher Hinsicht ist, dass über die tatsächliche Würdigung elektronischer Dokumente an sich keine spezifische Reglementierung in der brasilianischen Gesetzgebung existiert; sie fallen alle unter die residuale Zulassung des Artikels 369 CPC und demnach auch unter das Ermessen des Gerichts. Allerdings kann, zumindest was die Glaubhaftmachung des Verfassers eines Dokuments betrifft, diese mittels Zertifizierung sichergestellt werden. Dies geschieht heutzutage beispielsweise bei elektronischen Eingaben an die brasilianischen obersten Gerichte (STJ und STF), bei denen der unterzeichnende Rechtsanwalt über eine zertifizierte „digitale Unterschrift“ verfügt, oder auch bei elektronischen Urteilen,

bei welchen diese „digitale Unterschrift“ dem Richter zugeordnet wird. Mithilfe dieser Mittel haben zum Beispiel auch brasilianische erstinstanzliche Gerichte bereits eine vollkommen papierfreie Gerichtsakte für ihre Verfahren eingeführt.

6.3 DIE BRASILIANISCHE PUBLIC KEY INFRASTRUCTURE UND DIE ZERTIFIZIERUNG

Wie bereits erwähnt gilt die elektronische Zertifizierung als das Instrument, welches einem elektronischen Dokument ein Höchstmaß an Echtheit verleihen kann. Im Jahre 2001 ist durch eine Verordnung des Präsidenten („Medida Provisória nº 2200-2“, vom 24. August 2001) das „ICP-Brasil – Infraestrutura de Chaves Públicas Brasileira“ eingerichtet worden. Das ICP-Brasil ist die für Brasilien geltende, für die Ausstellung von digitalen Zertifikaten zuständige PKI („Public Key Infrastructure“). Die brasilianische Zivilprozessordnung hat in diesem Sinne seit 2007 Dokumente, welche eine nach PCI-Brasil zertifizierte elektronische Unterschrift besitzen, als vollkommen gültige Beweismittel in einem Gerichtsverfahren anerkannt. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für von Privatpersonen ausgestellte Dokumente.

Auch wenn, abgesehen von der Verordnung über das brasilianische PKI, eine effektive Gesetzgebung zu der Annahme von elektronischen Dokumenten nicht existiert, hat dennoch die brasilianische Rechtsprechung allmählich mehr und mehr solche als gültige Beweismittel angenommen. Die Zertifizierung verliert aber dabei nicht ihre Wichtigkeit; sie bleibt in diesem Sinne eine wichtige Maßnahme, um die Echtheit eines elektronischen Dokuments sofort nachweisen zu können. Bei einem Rechtsstreit kann das Gericht nach der freien Überzeugung überprüfen, ob und inwiefern es sich um ein elektronisches Dokument mit Zertifizierung handelt und ob diese auch gültig ist.

6.4 E-MAILS UND WEBSEITEN

In der Praxis wird der Austausch von E-Mails, heutzutage ein gängiges Kommunikationsmedium, als Beweismittel in Klageschriften genutzt und vom Gericht auch ohne weiteres anerkannt. Grundlage dafür bildet nach wie vor die breite Auslegung des oben erwähnten



Artikels 369 CPC. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Echtheit dieser E-Mails innerhalb der Klage gerügt wird („arguição de falsidade“). Hier spielt nach der gegenwärtigen Rechtslage immer noch das Ermessen des Gerichts eine bedeutende Rolle, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob das Gericht sich letztendlich von der Echtheit der E-Mails überzeugen lassen wird oder nicht.

Ausführungen über den Inhalt einer Webseite können zusätzliche Glaubwürdigkeit erlangen, wenn zusätzlich zum Ausdruck der Internetpräsenz eine von einem Notar beglaubigte Urkunde („ata notarial“) über dessen Inhalt gefertigt wird. Dabei greift der Notar selbst auf die zu beurkundende Internetseite zu und gibt deren Inhalt auf einem öffentlichen Dokument wieder, mit besonderer Angabe von Datum und Uhrzeit des Zugriffs, für den Fall, dass die Webseite vor einem Rechtsstreit wieder abgestellt wird. Dank dieser Methode hat die anwaltliche Praxis bisher Erfolg gehabt, z.B. offensichtliche Markenverletzungen oder Produktpiraterien im Internet dem Gericht glaubhaft zu machen.

6.5 ZUSÄTZLICHES

Es bleibt noch zu bemerken, dass sämtliche Beweismittel, insbesondere Dokumente – ob nun elektronisch oder anderweitig –, welche nicht in portugiesischer Sprache abgefasst sind, eine entsprechende vereidigte Übersetzung ins Portugiesische benötigen. Dies ist ein prozessrechtliches Gebot und wird sowohl vom Gericht als auch von gegnerischen Streitparteien scharf kontrolliert. Fehlt eine vereidigte Übersetzung ins Portugiesische, so ist das in einer Fremdsprache abgefertigte Beweismittel unzulässig und darf nicht Teil des zu würdigenden Prozessstoffs sein.

7. KANZLEIVORSTELLUNG

Die Kanzlei „Bhering Advogados“ wurde im Jahr 1978 als IP-Kanzlei in Rio de Janeiro gegründet, wo sich auch das brasilianische Marken- und Patentamt befindet. Sie ist auf allen Gebieten des geistigen Eigentums tätig (Markenrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Technologietransferverträge, Franchising, Lizenzen, Software, Wettbewerbsrecht, Internetrecht und IP-Litigation).

Das Team besteht aus 90 Mitarbeitern, darunter vor allem Rechtsanwälte (insbesondere Patent- und Markenanwälte). Diese können Hochschulabschlüsse vorweisen, die sie an verschiedenen in- und ausländischen Universitäten erworben haben, und sind auf sämtlichen Gebieten des geistigen Eigentums und des Wirtschaftsrechts spezialisiert.

Der Hauptsitz der Kanzlei befindet sich in Rio de Janeiro, nur ein paar Schritte vom Brasilianischen Marken- und Patentamt (INPI) entfernt. Außerdem liegt das Hauptbüro ganz in der Nähe von Staats- und Bundesgerichten sowie den wichtigsten Regierungsgebäuden. Die Kanzlei unterhält darüber hinaus zwei Niederlassungen, nämlich in den Städten São Paulo und Curitiba, um auch in diesen wichtigen Industrie- und Wirtschaftszentren mitsamt ihren Einzugsgebieten eine schnelle und maßgeschneiderte Unterstützung gewährleisten zu können.

Bhering Advogados vertritt eine Vielzahl ausländischer Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Brasilien. Außerdem betreut die Kanzlei eine Vielzahl bedeutender brasilianischer Unternehmen in den verschiedensten Branchen, wenn es um deren Aktivitäten auf nationaler sowie internationaler Ebene geht.

Bhering Advogados wurde mehrmals von renomierten Publikationen als eine der führenden Kanzleien im Bereich des geistigen Eigentums in Brasilien ausgezeichnet.

Weitere Informationen über die Aktivitäten der Kanzlei sind auf die Webseite **www.bheringadvogados.com.br** verfügbar.

[illegible]

NOTIZEN

[illegible]



BHERING

ADVOGADOS

BHERING ADVOGADOS

Av. Doutor Cardoso de Melo, 900 - 9º andar

04548-003 São Paulo, SP - Brasilien

Tel.: +55 (11) 5505-1191 | Fax: +55 (11) 5505-1295

www.bheringadvogados.com.br

Kontakt:

Philippe Bhering

E-Mail: philippe.bhering@bhering.adv.br

Tel.: +55 (11) 5505-1191

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP

Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013

E-mail: juridico@ahkbrasil.com

www.ahkbrasil.com